



An den Grossen Rat

25.5188.02

GD/P255188

Basel, 7. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2025

Interpellation Nr. 44 Oliver Bolliger betreffend «Auslagerung der Margarethenklinik»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. April 2025)

«Die Schönheitsklinik des Universitätsspitals Basel (Margarethenklinik) wurde anfangs März 2025 in eine selbständige Tochtergesellschaft überführt. Die nun ausgelagerte Margarethenklinik ist seit 2019 spezialisiert auf ästhetische Medizin und stand vor einem Jahr wegen einer „Frühlingsaktion“ für eine Laserbehandlung der Vagina-Schleimhaut in der Kritik.

Als Begründung für die Auslagerung wird vom Universitätsspital Basel (USB) die Erweiterung der unternehmerischen Freiheit ins Feld geführt. Mitte März 2025 präsentierte sich die Margarethenklinik, sowohl auf Instagram als auch mit einer neuen Website, bereits in einem neuen Look. Die neue Ausrichtung ist offensichtlich. Anstatt ein medizinisches Angebot für Krankenversichernde zu leisten, wird auf die Zielgruppe von finanzstarken Selbstzahlende im Bereich der Schönheitsmedizin fokussiert.

Die Tatsache, dass das Universitätsspital Basel eine ihrer Kliniken auslagert, um mehr unternehmerische Freiheiten zu erlangen ist je nach Betätigungsfeld durchaus problematisch. Im Unterschied zu einer privaten Klinik ist eine selbständige Tochtergesellschaft weiterhin Teil des USB und wird als solche in der Öffentlichkeit auch so wahrgenommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als Eigner des Universitätsspital Basel muss somit ein Interesse haben, dass das USB in seinen Tätigkeitsfeldern und in seinem Öffentlichkeitsauftritt dem Anspruch einer Universitätsklinik gerecht wird.

Bezugnehmend auf die geschilderten Problemstellungen, bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hatte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Kenntnis von der Überführung in eine selbständige Tochtergesellschaft bzw. wurde er als Eigner des USB diesbezüglich konsultiert und hat er diese befürwortet?
2. Welche Vorteile für das USB sieht der Regierungsrat mit der Auslagerung der Margarethenklinik und der Erweiterung der unternehmerischen Freiheiten?
3. Bestehen für den Regierungsrat Grenzen in der Interpretation dieser Freiheiten? Müssen neue medizinische Eingriffe und Behandlungstechniken begründet und bewilligt werden, so dass unnötige nicht medizinisch indizierte Eingriffe aufgrund Schönheitstrends verhindert werden können? Falls ja von welchem Gremium?
4. Welche Auswirkungen hat die Auslagerung der Margarethenklinik auf das Personal?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass auch zukünftig die Margarethenklinik auf Werbekampagnen für nicht medizinisch indizierte Schönheitsbehandlungen à la „Frühlingaktion für Laserbehandlungen“ verzichten muss?

6. Hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Kenntnis von weiteren geplanten Auslagerungen von Seiten des Universitätsspitals Basel? Steht beispielsweise die Dialysestation in Reinach vor einer Auslagerung?

Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Hatte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Kenntnis von der Überführung in eine selbständige Tochtergesellschaft bzw. wurde er als Eigner des USB diesbezüglich konsultiert und hat er diese befürwortet?*

Weder das Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 (ÖSpG; SG 331.100) noch die Eignerstrategie für das Universitätsspital Basel (USB) sehen eine Pflicht vor, den Regierungsrat als Eigner bei der Gründung von Tochtergesellschaften vorgängig zu konsultieren oder seine Zustimmung einzuholen. Entsprechend hatte der Regierungsrat im Vorfeld keine Kenntnis von der Ausgründung der Margarethenklinik in eine Tochtergesellschaft. Hingegen wurde das Gesundheitsdepartement (GD) im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zur Erteilung der kantonalen Betriebsbewilligung für das Führen einer ambulanten Einrichtung im Kanton Basel-Stadt über die Auslagerung informiert.

Gemäss § 2 Abs. 1 ÖSpG ist das USB als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Sowohl § 4 Abs. 1 ÖSpG als auch der entsprechende Ratschlag Nr. 10.0228.01 vom 30. August 2010 (Seite 65 f.) halten in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass dem USB zwecks grösstmöglicher operativer und unternehmerischer Unabhängigkeit zwingend das Recht zustehen muss, Kooperationen einzugehen, eigene Unternehmen zu gründen und sich an Unternehmen zu beteiligen.

Lediglich Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen gemäss § 4 Abs. 3 ÖSpG der Genehmigung des Regierungsrates. Auslagerung meint dabei die umfassende Abgabe von Aufgaben und Strukturen an Drittunternehmen (vgl. Ratschlag Nr. 10.0228.01, Seite 66). Bei der vorliegenden Gründung einer Tochtergesellschaft handelt es sich jedoch nicht um ein Drittunternehmen, sondern um die Gründung einer zu 80% im Eigentum des USB befindlichen Aktiengesellschaft und damit um eine eigene Gesellschaft des USB. Die Geschäftsführerin ist zu 20% beteiligt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die oberste Führung des USB dem Verwaltungsrat obliegt, der gemäss § 7 Abs. 2 lit. a ÖSpG für die Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der Eignerstrategie für das USB und gemäss § 7 Abs. 2 lit. f ÖSpG auch für die Festlegung der Organisation des USB verantwortlich ist. Auch die Eignerstrategie greift nicht in diese operative Autonomie ein und formuliert keine Konsultationspflicht bei strukturellen Entscheiden, wie sie der Ausgründung der Margarethenklinik vorausging. Eine vorgängige Konsultation des Eigners ist gemäss der Eignerstrategie nur für Investitionen, deren Umfang 10% des Eigenkapitals überschreiten, vorgesehen.

2. *Welche Vorteile für das USB sieht der Regierungsrat mit der Auslagerung der Margarethenklinik und der Erweiterung der unternehmerischen Freiheiten?*

Grundsätzlich liegt es in der unternehmerischen Freiheit des USB, solche operativ-unternehmerischen Entscheidungen zu treffen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des USB, dass in dem von der Margarethenklinik abgedeckten, sehr spezialisierten Teilbereich der ästhetischen Dermatologie ein universitäres Angebot sinnvoll ist. Die Eingriffe werden hier evidenzbasiert durchgeführt, wissenschaftlich begleitet und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten steht im Mittelpunkt. Dass dies nicht überall der Fall ist, zeigt unter anderem der Bericht von Swissmedic vom

2. Februar 2025¹, wonach z.B. bei 55% der untersuchten Faltenunterspritzungen mit Fillern nicht die fachliche Qualifikation für diese Behandlung vorlag. 93% dieser Fälle betrafen Kosmetikstudios.

3. *Bestehen für den Regierungsrat Grenzen in der Interpretation dieser Freiheiten? Müssen neue medizinische Eingriffe und Behandlungstechniken begründet und bewilligt werden, so dass unnötige nicht medizinisch indizierte Eingriffe aufgrund Schönheitstrends verhindert werden können? Falls ja von welchem Gremium?*

Es obliegt nicht dem Regierungsrat, über die Sinnhaftigkeit von Trends und der privaten Nachfrage zu befinden. Aufgabe des GD ist es sicherzustellen, dass Angebote in der erforderlichen Qualität erbracht werden. Angesichts der diesbezüglichen Herausforderungen in der Qualitätssicherung ist es zu begrüssen, wenn Forschung und Lehre in diesen Bereichen zu mehr Wissen und Sicherheit beitragen. Dies nicht zuletzt auch darum, weil Folgeeingriffe nach mangelhaft durchgeführten ästhetischen Eingriffen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen.

4. *Welche Auswirkungen hat die Auslagerung der Margarethenklinik auf das Personal?*

Die Auslagerung hat keine Auswirkungen. Das Personal (ca. 5 Vollzeitäquivalente) wird am USB beschäftigt und ausgeliehen oder unter vergleichbaren Bedingungen von der Margarethenklinik angestellt.

5. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass auch zukünftig die Margarethenklinik auf Werbekampagnen für nicht medizinisch indizierte Schönheitsbehandlungen à la „Frühlingaktion für Laserbehandlungen“ verzichten muss?*

Der Regierungsrat schreibt Unternehmungen des privaten Rechts, vorliegend der Margarethenklinik AG, ihre Preis- und Marketinggestaltung nicht über das geltende Recht hinaus vor.

6. *Hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Kenntnis von weiteren geplanten Auslagerungen von Seiten des Universitätsspitals Basel? Steht beispielsweise die Dialysestation in Reinach vor einer Auslagerung?*

Das GD als Eignervertretung wird im Rahmen der regelmässig stattfindenden Eignerggespräche und der geltenden gesetzlichen Vorschriften vom Verwaltungsrat des USB über die Geschäftstätigkeit des USB und seiner Tochterunternehmungen informiert. So ist das USB gemäss Eignerstrategie dazu verpflichtet, die Eignervertretung jährlich im Rahmen eines Beteiligungsreports über Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschaft, welche voll konsolidiert werden, sowie über wesentliche Joint-Ventures und Minderheitsbeteiligungen, welche via die Equity-Methode konsolidiert werden, zu informieren. Dementsprechend wird der Beteiligungsreport jährlich im Eignerggespräch mit dem Gesamtverwaltungsrat des USB behandelt. Gemäss Auskunft des USB sind derzeit keine weiteren Verselbständigungen geplant.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ Siehe dazu: <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/medizinprodukte/marktkontrolle-medizinprodukte/schwerpunktaktionen/ueberwachung-der-anwendung-mep-faltenunterspritzen.htmlf>